

Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 5

Mitteilung über Dienstantritt und Beendigung der Tätigkeit

Der Entsendestaats teilt dem Empfangsstaat so bald wie möglich schriftlich auf diplomatischem Weg folgendes mit:

1. den Vor- und Zunamen und die Funktion eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, das Datum seiner Ankunft und seiner endgültigen Abreise oder die Beendigung seiner dienstlichen Tätigkeit und alle sonstigen, seine Stellung betreffenden Änderungen während seiner Tätigkeit in der konsularischen Vertretung;
2. den Vor- und Zunamen, die Staatsbürgerschaft und das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise von Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
3. den Dienstantritt und die Beendigung der Tätigkeit eines Angehörigen des privaten Hauspersonals, seinen Vor- und Zunamen, die Staatsbürgerschaft, seine Tätigkeit und das Datum seiner Ankunft und endgültigen Abreise.

Artikel 6

Identitätsausweise

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates stellen jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung und seinen Familienangehörigen einen Ausweis aus, der ihre Identität und ihre Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger bestätigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 7

Staatsbürgerschaft der Angehörigen der konsularischen Vertretung

(1) Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

(2) Ein Konsularangestellter und ein Angehöriger des privaten Hauspersonals können Staatsbürger des Entsendestaates oder Staatsbürger des Empfangsstaates sein.

Artikel 8

Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

(1) Die dienstliche Tätigkeit eines Angehörigen der konsularischen Vertretung wird insbesondere dadurch beendet, daß

1. der Entsendestaats dem Empfangsstaat die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit mitteilt;
2. der Empfangsstaat dem Entsendestaats mitteilt, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder die vorläufige Zulassung für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaats die betreffende Person abzuberufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Der Empfangsstaat ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(2) Unterläßt es der Entsendestaats in einem in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Fall, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die vorläufige Zulassung zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

Kapitel III

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 9

Sicherung der konsularischen Funktionsausübung

(1) Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Vertretung alle Erleichterungen, damit sie ihre Funktionen wahrnehmen kann.

(2) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(3) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

Artikel 10

Beschaffung von Konsularräumlichkeiten und Wohnungen

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaats bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaats kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, bauen, mieten oder nutzen.

Artikel 11

Staatswappen und Staatsflagge

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen

(1) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

(2) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Er ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Konsularräumlichkeiten vor jedem